Bis der Tod uns scheidet

Die Ehe des Chirurgen Dr. K und seiner Frau L war seit Jahren zerrüttet. Streit, emotionale Distanz und gegenseitige Vorwürfe bestimmten den Alltag. Eine Scheidung stand regelmässig im Raum, wurde aber nie vollzogen – nicht zuletzt, weil K Angst hatte, durch Unterhaltszahlungen und Vermögensaufteilung seine neu eröffnete Privatpraxis zu gefährden. L hingegen wollte nicht zur Zielscheibe des Klatsches im sozialen Umfeld werden.

Im Spätsommer beschlossen K und L mit dem befreundeten Paar – der Anwältin T und dem Bauunternehmer R – ein Wochenende in einer abgelegenen Berghütte in Graubünden zu verbringen. Die Stimmung war anfangs ausgelassen, bis L, die begeisterte Kletterin war, am zweiten Tag eine nahegelegene Route erklimmen wollte. Gemeinsam mit ihrem Mann K und R entschloss sie sich, den Aufstieg zu wagen. T entschied sich, in der Hütte zu bleiben, um noch offene Mandatsarbeiten für ihre Kanzlei zu erledigen.

Während der Tour verlor L in einer steilen Passage kurz den Halt und stürzte mehrere Meter in eine Felsspalte. Sie blieb regungslos und stark blutend liegen, atmete aber noch flach. K kletterte zu ihr hinunter. Die Verletzungen sahen so aus, dass das sofortige Anlegen eines Druckverbands sowie eine Atemunterstützung höchstwahrscheinlich lebensrettend sein könnten, was K sofort erkannte. Als erfahrener Bergsteiger sowie als Chirurg hatte er ein entsprechendes Notfallset dabei.

R, der den Sturz aus einiger Entfernung beobachtet hatte, befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich oberhalb der Unglücksstelle. Die Route, die er genommen hatte, war extrem schmal, brüchig und nur in eine Richtung begehbar. Ein Zurückklettern war aufgrund der Steilheit und Gefährlichkeit des Geländes schlichtweg unmöglich. Da er sein Handy in der Hütte vergessen hatte, konnte er auch die Rettungskräfte nicht alarmieren. Über das Walkie-Talkie meldete er sich bei K und sagte: „Wenn du sie jetzt nicht rettest, bist du all deine Probleme los.“ Die Worte wirkten auf K, der daraufhin kurz zögerte. Er legt L in eine stabile Seitenlage, unternahm aber sonst keine weiteren Massnahmen, obwohl er davon ausging, dass L höchstwahrscheinlich noch zu retten gewesen wäre. Obwohl K ein Handy dabei hatte, informierte er auch nicht die Rettungskräfte. T, die das Desaster mit einem Feldstecher von der Hütte aus beobachtet hatte, hat unterdessen die Bergrettung alarmiert.

Etwa 20 Minuten später traf die alarmierte Bergrettung ein. L war inzwischen verstorben. Später stellte sich jedoch heraus, dass sie beim Sturz eine innere Blutung im Gehirn erlitten hatte, die so massiv war, dass auch bei sofortiger notärztlicher Behandlung keine Überlebenschance bestanden hätte.

Prüfen sie die Strafbarkeit von K und R.

Hinweise:

- Alle erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.
- Art. 128 StGB ist nicht zu prüfen!

Für diese Fallbearbeitung gilt folgender **Prüfungsstoff**:

Die Angaben beziehen sich auf die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, in der zum 9. Juni 2025 geltenden Version.

- Art. 1 – 3
- Art. 8 – 27
- Art. 103 – 106
- Art. 111
- Art. 122
- Art. 123

Ergänzt durch die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Konkurrenzen.